

Der deutschösterreichische Staatsrechnungshof.

Unterstellung des Präsidenten unter die Nationalversammlung.

Wien, 21. Januar.

Das Staatsrechnungswesen soll auf gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der bisherige Oberste Rechnungshof beruht auf einer kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866. Er war eine dem Kaiser unmittelbar untergeordnete selbständige, von den Ministerien unabhängige und mit diesen eine gleiche Stellung einnehmende Behörde, welche die Kontrolle über den gesamten Staatshaushalt zu führen hatte. Nun ist der Nationalversammlung eine Vorlage des Staatsrates zugegangen, mit der ein deutschösterreichischer Staatsrechnungshof errichtet wird. Der Entwurf ändert die verfassungsrechtliche Stellung der obersten Rechnungsbehörde, indem er sie der Nationalversammlung unterstellt. Er strebt gleichzeitig eine Vertiefung der Kontrolle an, die sich nun auch auf der Staatsschuld erstrecken wird. Die neu eingeführte Staatsschulden-Kontrollkommission wird ihre Tätigkeit auf jene Staatsschulden zu beschränken haben, die schon an dem Tage aufgenommen waren, an dem das Gesetz über den Staatsrechnungshof in Kraft tritt. Wir teilen im nachstehenden die wichtigsten Bestimmungen der Vorlage mit:

Der Staatsrechnungshof untersteht nach § 1 unmittelbar und ausschließlich der Nationalversammlung. Die oberste Kontrollbehörde soll damit in die gegenwärtige Verfassung eingegliedert werden. Der Präsident des Staatsrechnungshofes ist der Nationalversammlung verantwortlich. Er wird vom Staatsrat ernannt, ist den Staatssekretären — auch in den Bezügen — gleichgestellt, darf nicht Mitglied der Nationalversammlung sein und auch nicht in den letzten fünf Jahren einer deutschösterreichischen Staatsregierung angehört haben. Damit soll unmöglich gemacht werden, daß ein Ministerpräsident oder Minister bald nach seinem Rücktritt zum Präsidenten des Rechnungshofes ernannt wird und seine eigene Gebarung zu prüfen hat. Der Präsident des Staatsrechnungshofes kann von seiner Stelle nur durch Beschluß der Nationalversammlung abberufen werden. Er ist verpflichtet, über Gegenstände seines Wirkungskreises der Nationalversammlung, dem Staatsrat und den von diesen Körperschaften bestellten Ausschüssen, Kommissionen u. dgl. persönlich oder durch Beauftragte jederzeit Auskunft zu erteilen. Er kann den Beratungen des Kabinetts oder Staatsrates beigezogen werden, falls Gegenstände verhandelt werden, die den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes betreffen oder über dessen Anregung zur Verhandlung gelangen. Ueber alle Gegenstände seines Wirkungskreises muß der Präsident auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Kontrollrecht und Kontrollpflicht des Staatsrechnungshofes erstreckt sich nach dem Entwurfe auch auf die Staatsschuld. § 9 der Vorlage bestimmt darüber: Der Staatsrechnungshof überprüft die Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft einschließlich der Staatsschuld; der Ueberprüfung unterliegt nicht die Gebarung mit jenen Krediten, die im Sinne des § 8, Absatz 3 der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, von der Kontrolle ausgenommen sind. Der Staatsrechnungshof überprüft ferner die Gebarung der von staatlichen Behörden oder Organen verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten. Der Staatsrechnungshof ist auch berechtigt, die Gebarung jener Institute und Gesellschaften zu überprüfen, an welchen der Staat in irgendeiner Form finanziell beteiligt ist.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes tritt das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 88, über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, soweit es sich um die Kontrolle noch nicht aufgenommener Staatsschulden handelt, außer Wirksamkeit.

Der Motivenbericht bemerkt zu den Anordnungen des § 9: Diese Normierung enthält keine Aenderung des tatsächlichen bisherigen Zustandes, da auch nach den geltenden Normen die Gebarung mit der Staatsschuld dem Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes unterlag. Die Ergebnisse dieser Gebarung fanden in der Staatsrechnung ihren Ausdruck, für deren Richtigkeit der Oberste Rechnungshof die Verantwortung trug. Diese Kontrolle durch den Obersten Rechnungshof war gewissermaßen eine konkurrierende mit jener durch die Staatsschulden-Kontrollkommission. Wird nun durch die geänderte verfassungsrechtliche Stellung des künftigen Staatsrechnungshofes dieser zu einem Kontrollorgan der Vollverwaltung, so ist es logisch, die Befugnisse der Staatsschulden-Kontrollkommission nunmehr nur noch auf die am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzentwurfes bereits aufgenommenen Staatsschulden zu beschränken.

Die Staatsämter dürfen grundsätzliche Aenderungen im Rechnungs- und Kassenwesen nur im Einvernehmen mit dem Staatsrechnungshofe und dem Staatsamte der Finanzen treffen. Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsämtern und dem Staatsrechnungshofe nicht im Einvernehmen austragen, so entscheidet das Staatsratsdirektorium. Der Staatsrechnungsabluß ist mit einem eingehenden Berichte der Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Der Motivenbericht hebt die Dringlichkeit der mit dem Entwurfe beabsichtigten Regelung der Stellung des Obersten Rechnungshofes hervor. Die Liquidierung der bisherigen sowie die Sondernung der alten von der neuen Gebarung rufen fortwährend Anfragen staatlicher Stellen an den Obersten Rechnungshof hervor, welche er mangels formaler Legitimation zum Eingreifen in die Verhältnisse der deutschösterreichischen Rechnungsgebarung schwer erledigen kann. Aus demselben Grunde ist er auch nicht in der Lage, die dringend notwendigen vorbereitenden Verfügungen für die bevorstehende finanzielle Auseinandersetzung zu treffen. Aus diesen Gründen wird es für zweckmäßig, ja für notwendig erachtet, noch vor der konstituierenden Nationalversammlung die Einfügung des Obersten Rechnungshofes in den Organismus der jungen Republik zu regeln.

10 22